

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 640

Datum: 27.08.2008

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim

für den konsekutiven Masterstudiengang

„Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 640/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“

Vom 27. August 2008

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 6, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz –HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) und von § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Februar 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Im Master-Studiengang „Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management“ vergibt die Universität Hohenheim gemeinsam mit der Chiang Mai University ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden zum Sommersemester 2009 nicht statt.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu 50 vom Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
2. zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist schriftlich in englischer Sprache an die Chiang Mai University zu stellen. Die Bewerbungsfrist endet am 15. September des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Sommersemester

(Datum des Poststempels). In der Einrichtungsphase des Studiengangs kann die Bewerbungsfrist nach dem Ermessen des Zulassungsausschusses bis zum 15. November verlängert werden. Die Aufnahme des Studiums im Wintersemester ist nicht möglich.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung der antragstellenden Person, dass sie in keinem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, in der Regel in einem Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit naturwissenschaftlicher oder ökonomischer Schwerpunktsetzung an einer Hochschule, für den eine Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Für bestimmte Studiengänge kann auch ein höheres Quorum verlangt werden.

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper-and-Pencil-TOEFL bzw. 213 Punkten im Computer-Based-TOEFL bzw. 79 Punkten im Internet- Based-TOEFL.

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits einen anerkannten Studienabschluss in englischer Sprache nachweisen.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Gutachten, möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die englische Sprache;
- d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist,
- b) Ergebnis des Sprachtests, der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Zugangsvoraussetzung ist,
- c) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) Motivationsbericht in Englisch,
- f) Gutachten gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis d) genannten Kriterien nicht in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die englische Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheiden gemeinsam die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim und der Dean of the Graduate School der Chiang Mai University auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim und der Chiang Mai University unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des den beiden Universitäten angehörenden hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Je drei Mitglieder müssen dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim bzw. der Chiang Mai University angehören. Davon müssen mindestens je zwei Professorinnen oder Professoren sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreter zu benennen. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der beiden Universitäten stammen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die

Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren des Studiengangs nehmen an den Sitzungen des Zulassungsausschuss mit beratender Stimme teil.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim und das Faculty Council der Faculty of Agriculture der Chiang Mai University gemeinsam bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Repräsentantinnen und Repräsentanten für den Studiengang stipendiengebender Organisationen können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(4) Der Zulassungsausschuss kann die Gleichwertigkeit von Studiengängen feststellen und diese Studiengänge in einer Liste zusammenfassen. Die Liste kann um andere Studiengänge, für die die Gleichwertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, erweitert werden. Für die in der Liste enthaltenen Studiengänge entfällt die Gleichwertigkeitsfeststellung im Sinne von § 4 Abs. 3.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2009.

Stuttgart, den 27. August 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe b) als gleichwertig zum Master-Studiengang Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management eingestuft werden:

- Agrarwissenschaftliche Master-Studiengänge an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Agrar- und Gartenbauwissenschaftliche Master-Studiengänge an der Humboldt-Universität Berlin
- Agrarwissenschaftliche Master-Studiengänge einschließlich Umwelt- und Ressourcenmanagement an der Justus-Liebig-Universität in Gießen
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen
- Master of Science in Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics an der Universität Hohenheim
- Master of Science in Environmental Science-Soil, Water and Biodiversity an der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang International Organic Agriculture an der Universität Kassel, Witzenhausen
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts Universität Kiel
- Master-Studiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg
- Master-Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock
- Masterstudiengang Landnutzung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München.

Der Zulassungsausschuss kann die Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen und die vorliegende Liste erweitern.